

# Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

## Liechtenstein schliesst sich dem Irak-Boycott der UNO an

«Fürstliche Verordnung» trat in Kraft – UNO wurde über Vorgehen informiert – Massnahmen gegen Handel und kuwaitische Vermögenswerte

Die Regierung hat sich, nachdem wir in unserer gestrigen Ausgabe das Fehlen von liechtensteinischen Massnahmen gegen Irak und Kuwait bemängelt hatten, zu einer Solidaraktion mit den Sanktionen der UNO und der Schweiz entschlossen. Wie aus der nachstehenden Meldung des Presse- und Informationsamtes hervorgeht, wurde eine «Fürstliche Verordnung» herausgegeben, die sofort gestern Freitag in Kraft trat.

Die gewaltsame und völkerrechtswidrige Besetzung Kuwaits durch den Irak hat weltweit grosse Empörung ausgelöst. Der flagrante Verstoß des Irak gegen das Völkerrecht durch diese militärische Aggression ist einhellig von der Staatengemeinschaft scharf verurteilt worden.

### Sanktionen der UNO und der Schweiz

Die Vereinten Nationen haben am 6. August an der 2933. Sitzung des Sicherheitsrates die Resolution Nr. 661 (1990) verabschiedet, worin die für einen Wirtschaftsboykott durch die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen gegenüber Irak und Kuwait notwendigen Massnahmen festgelegt werden. Die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verpflichtet die Mitgliedsländer der Organisation, entsprechende Massnahmen zur Durchsetzung dieser Resolution zu treffen. Die UNO-Resolution fordert darüber hinaus auch alle Staaten auf, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sich der Resolution anzuschliessen und ebenfalls die entsprechenden innerstaatlichen Massnahmen vorzunehmen.

Bekanntlich hat die Schweizerische Eidgenossenschaft am 7. August 1990 entsprechende Wirtschaftsmassnahmen gegen Irak und Kuwait getroffen, über welche das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten die Liechtensteinische Botschaft in Bern am 8. August offiziell unterrichtet hat. Am 10. August 1990 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft autonom Vorschriften über den Schutz von Vermögenswerten Kuwaits in der Schweiz erlassen.

### Parallele Massnahmen Liechtensteins

In Anbetracht der Schwere der Völkerrechtswidrigkeit und im Sinne eines Beitrages an die internationale Solidarität, wie sie von Liechtenstein gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt zu den Vereinten Nationen immer wieder hervorgehoben wurde, hat die Regierung am 10. August beschlossen, durch autonome Rechtssetzung die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen, um sich den in der UNO-Resolution vorgegebenen Massnahmen anschliessen zu können. Gleichzeitig erachtet es die Regierung auch als notwendig, angesichts des gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit der Schweiz parallele Massnahmen zu treffen.

### Fürstliche Notverordnung

Nachdem ähnlich wie im Falle der Wirtschaftssanktionen gegen Süd-Rhodesien im Jahre 1978 das liechtensteinische Recht keine spezifische Rechtsgrundlage für den Beschluss solcher Massnahmen kennt, ersuchte die Regierung angesichts der äussersten Dringlichkeit der Angelegenheit, ihrer ausserordentlichen Bedeutung und der Unmöglichkeit, innert nützlich

licher Frist auf dem Gesetzgebungswege durch den Landtag eine genügende Rechtsgrundlage zu schaffen. Seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam II. aufgrund von Artikel 10 der Verfassung im Hinblick auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates eine entsprechende Fürstliche Verordnung zu erlassen, welche auch Grundlage für zusätzlich notwendige Regierungsverordnungen bilden wird.

Seine Durchlaucht Fürst Hans-Adam II. hat aufgrund dieses Ersuchens am 10. August 1990 eine entsprechende Fürstliche Verordnung erlassen, welche mit der ausserordentlichen Publikation in den amtlichen Kundmachungorganen unverzüglich in Kraft tritt.

### Handelsboykott und Verbot von Finanztransaktionen

In ihrem Inhalt entsprechen diese so-

wohl auf dem Gebiete der Wirtschaftsmassnahmen wie auch im Bereich des Schutzes von Vermögenswerten Kuwaits getroffenen liechtensteinischen Massnahmen denjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und entsprechen damit auch den Zielsetzungen der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

In der Fürstlichen Verordnung wird ausgeführt, dass im Rahmen der Wirtschaftsmassnahmen der Handel mit Irak und Kuwait grundsätzlich untersagt ist, ebenso wie Zahlungen und Darlehen an irakische oder kuwaitische natürliche oder juristische Personen in diesem Zusammenhang sowie sämtliche entsprechenden übrigen Finanztransaktionen. Die Verordnung sieht weiter eine Meldepflicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendete Geschäfte und Verhandlungen vor

und enthält Ausnahmen, welche u. a. die Aus- und Durchfuhr von Waren zu medizinischen oder humanitären Zwecken sowie Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln in humanitären Ausnahmesituationen betreffen. Zum Schutz von Vermögenswerten Kuwaits im Fürstentum Liechtenstein wird eine Verfügungssperre erlassen.

### Rechtsgrundlagen schaffen

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu den Vereinten Nationen ist vorgesehen, dem Landtag, wie bereits in den entsprechenden Berichten angekündigt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher in Zukunft die Rechtsgrundlage für die Übernahme und die innerstaatliche Durchsetzung von durch internationale Organisationen erlassenen Sanktionen bilden wird, bei denen Liechtenstein Mitglied ist.

## Schutz von kuwaitischen Guthaben

Aus der Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegen Irak und Kuwait

Die «Fürstliche Verordnung» über Wirtschaftsmassnahmen gegen Irak und Kuwait umfasst auch den Schutz von Guthaben Kuwaits im Fürstentum Liechtenstein sowie von Liechtenstein aus verwaltete Guthaben. Wir zitieren nachstehend aus der Verordnung, die auch als «Amtliche Publikation» im Innern dieser Ausgabe aufscheint.

### I. Wirtschaftsmassnahmen

#### Art. 1 Handelsverbot

- 1) Der Handel mit Irak und Kuwait ist untersagt.
- 2) Verboten sind, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz anwendbaren Vorschriften, namentlich:
  - a) die Ein- und Durchfuhr von Waren irakischen oder kuwaitischen Ursprungs;
  - b) die Ausfuhr von Waren nach Irak und Kuwait;
  - c) der Ankauf, der Verkauf und die Vermittlung von Waren irakischen oder kuwaitischen Ursprungs sowie die Vermittlung von Waren aus Drittlän-

dern, die für Irak oder Kuwait bestimmt sind;

- d) die Beförderung von Waren irakischen oder kuwaitischen Ursprungs und die Überlassung von Frachtraum zu diesem Zweck;
- e) die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Iraks oder Kuwaits.

#### Art. 2

##### Zahlungsverkehr; Kredite

- 1) Zahlungen oder Darlehen an irakische oder kuwaitische natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit Geschäften gemäss Art. 1 sind untersagt.
- 2) Untersagt sind ferner sämtliche übrigen Finanztransaktionen an die irakische Regierung oder an gewerbliche, industrielle oder öffentliche Unternehmen in Irak und Kuwait.

### II. Schutz von Guthaben Kuwaits

#### Art. 5 Verfügungssperre

- 1) Im Fürstentum Liechtenstein liegende oder vom Fürstentum Liechten-

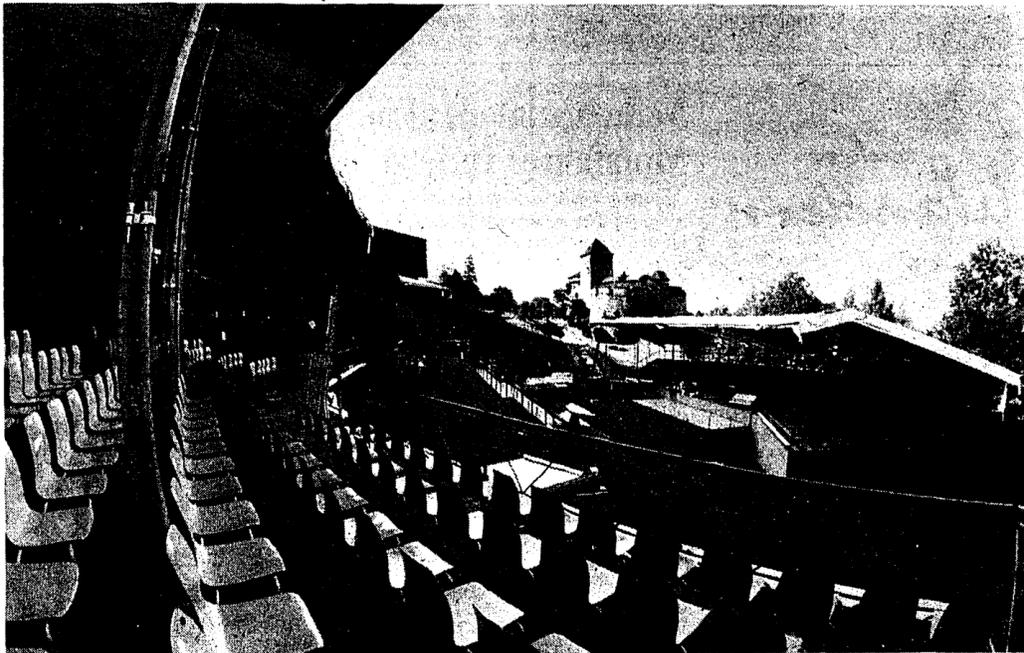
stein aus verwaltete Vermögenswerte Kuwaits oder von Unternehmungen, Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen, die Kuwait gehören oder von ihm beherrscht werden (Berechtigte), dürfen nicht auf andere Rechtssubjekte und nicht in den Irak oder nach Kuwait übertragen werden.

- 2) Zulässig sind Vermögensverfügungen, wenn die Kontrolle über die Vermögenswerte vollumfänglich beim gleichen Berechtigten bleibt und wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögenswerte in die Verfügungsmacht Iraks oder eines von ihm kontrollierten Regimes in Kuwait gelangen.

- 3) Gesperrt sind insbesondere Guthaben einschliesslich Treuhänderguthaben in schweizerischer oder ausländischer Währung, Wertpapiere und Wertrechte, Banknoten, Edelmetalle, Wertgegenstände, Vermögensrechte, Beteiligungen und Grundstücke, die für Rechnung oder zugunsten der Berechtigten nach Art. 5 Abs. 1 verwaltet werden bzw. auf deren Namen eingetragen sind.

## Vorbereitungen für die Huldigungsfeier vor dem Abschluss

Die Sitzplätze für die Huldigungsfeier auf der Schlosswiese wurden bereits überdacht



Das Programm zum Staatsfeiertag 1990, der erstmals mit Fürst Hans-Adam II. als Staatsoberhaupt gefeiert wird, soll Traditionelles mit Neuem verbinden. Die Vorbereitungen für den Staatsfeiertag und die Huldigungsfeier auf der Schlosswiese sind vor dem Abschluss. Wie unser Bild zeigt, wurden die Sitzplätze für den Gottesdienst und die Huldigungsfeier bereits überdacht, damit die Feier bei jeder Witterung durchgeführt werden kann. (Bild: Roland Korner)

## UNO-Beitrittsgesuch wurde eingereicht

(paf) – Am 10. August 1990 wurde in New York durch den Vorstand des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, Botschafter Roland Marxer, beim UNO-Generalsekretär das Beitrittsgesuch des Fürstentums Liechtenstein um Aufnahme in die Vereinten Nationen im Auftrag der Fürstlichen Regierung hinterlegt. Botschafter Roland Marxer übergab dabei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung Seiner Durchlaucht Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, wonach das Fürstentum Liechtenstein die in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen übernimmt und feierlich erklärt, diese zu erfüllen. Ebenso überreichte der liechtensteinische Vertreter ein im Auftrag der Regierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtetes Schreiben von Regierungschef Hans Brunhart, worin der Wunsch ausgedrückt wird, dass das Fürstentum Liechtenstein Mitglied der Vereinten Nationen zu werden wünscht, mit allen Rechten und Verpflichtungen. Im Schreiben wird weiter der Wunsch ausgedrückt, dass das Ansuchen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung der Vereinten Nationen an ihren nächsten Konferenzen vorgelegt wird.

Nach der Überreichung des Beitrittsgesuches um Aufnahme in die Vereinten Nationen durch das Fürstentum Liechtenstein kann davon ausgegangen werden, dass sich der Sicherheitsrat umgehend mit dem Gesuch befassen und es rechtzeitig an die Generalversammlung weiterleiten wird. Voraussichtlich wird zu Beginn der 45. Session der Generalversammlung über das liechtensteinische Ansuchen am 18. oder 19. September 1990 abgestimmt werden.

## Schweiz sperrt die Guthaben Kuwaits

Bern/Basel (AP) In der Schweiz liegende Guthaben und andere Vermögenswerte des Staates Kuwait sind seit Freitag mittag gesperrt. Der Bundesrat erliess die angekündigte entsprechende Verordnung zum Wirtschaftsboykott, wie das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Bern mitteilte. Damit sollen Vermögenswerte geschützt werden, solange nicht klar ist, wer darüber verfügen darf. Privatvermögen sind von der Sperre ausgenommen. Für die Bankiervereinigung ist die Massnahme «differenziert und angemessen».

Die Massnahme wurde von der Schweiz im Zusammenhang mit der Annexion Kuwaits durch Irak in Anlehnung an die UNO-Resolution vom vergangenen Montag autonom ergriffen, wie aus der Mitteilung hervorgeht. Laut Verordnung dürfen in der Schweiz liegende oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte des kuwaitischen Staates weder auf andere Rechtssubjekte noch nach Irak oder Kuwait übertragen werden.

FORTSCHRITTLICHE  
COMPUTERTECHNOLOGIE IM  
OPTIMALEN KOSTEN-NUTZEN-  
VERHÄLTNIS VOM FACHMANN.



COMPUTER AG

Im Alten Riet 38, 9494 Schaan, 075/20170  
Grünastrasse 25, 9470 Buchs, 085/63309

KOMPLIMENT FÜR IHRE  
**AUGEN**



federer

BRILLEN UND KONTAKTLINSEN  
GRÜNAUSTR. 1, 9470 BUCHS, TEL. 085/62818